



DEUTSCHER GERICHTSVOLLZIEHER Bund e.V.

BUNDESVORSTAND

Bundestagsdrucksache 18/7560

Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 18.12.2015

**Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr.655/2014
sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer Vorschriften (EuKoPFVODG)**

Zu dem vorliegenden Gesetzentwurf erlauben wir uns unaufgefordert wie folgt Stellung zu nehmen und bitten unseren Vortrag in die Entscheidung mit einfließen zu lassen.

1. Artikel 1 Ziffer 6 zu § 755 Abs. 3 ZPO- E- sowie Ziffer 10b zu § 802 I ZPO

Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 10.02.2015 dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (9340/19 – 2 R 4814/2014) gegenüber ausgeführt wurde, ist, aus Sicht der Praxis, der Entwurf des Abs. 3 zu § 755 (das gleiche gilt dann auch letztendlich für § 802 I ZPO) abzulehnen.

Hier wird der zivilprozessuale Grundsatz durchbrochen, dass verschiedene Verfahren nichts miteinander zu tun haben und auch bedingungsmäßig nicht miteinander verknüpft werden können.

Es stellt eine außerprozessuale Bedingung dar, wenn für einen weiteren Gläubiger, d. h. für ein ganz anderes Vollstreckungsverfahren, Daten aus einem vorangegangenen andern Vollstreckungsverfahren gegen denselben Schuldner übernommen werden. Dies würde voraussetzen, dass der Gerichtsvollzieher Daten nach einem bestimmten Schuldner sammelt. Im Übrigen ist das Verfahren auch völlig unpraktikabel, da der Gerichtsvollzieher überhaupt erst einmal auf die Idee kommen müsste, nach dem Schuldner diese Daten zu ermitteln. Auch würde sich das Problem stellen, abzuwägen, wann nun eine neue Auskunft einzuholen, oder eine etwaig alte noch weiter zu verwenden ist.

Auch in Bezug auf den Wohnsitz des Schuldners besteht oftmals ein schneller Wechsel der Anschrift.

Hat der Gläubiger dem Gerichtsvollzieher einen Vollstreckungsauftrag erteilt, wurde in der Regel vorab die Schuldneradresse überprüft. Vor Ort stellt der Gerichtsvollzieher dann fest, dass dem nicht so ist und holt, sollte der Auftrag nach § 755 ZPO vorliegen, eine entsprechende Auskunft ein.

Der Gerichtsvollzieher und Gläubiger sind dann auf die Aktualität dieser Daten angewiesen, letztlich um das Verfahren voranzutreiben. Vollstreckt der Gläubiger mit 6 Monate alten Daten weiter, besteht die Gefahr einer deutlichen Verzögerung und weiterer Vollstreckungskosten.

Insbesondere nach Kontopfändungen kommt es oftmals sehr schnell zu Änderungen von Kontoverbindungen. Das gleiche gilt auch für Arbeitsverhältnisse, wenn der Erstgläubiger den Arbeitslohn pfändet, so dass selbst in einem Zeitraum von wenigen Wochen eine etwaig beim Vollstreckungsorgan gespeicherte Auskunft nicht sinnvoll an einen anderen weiteren Gläubiger weitergegeben werden könnte.

2. Artikel 1 Ziffer 16a, zu § 882 c Abs. 2 Satz 2 ZPO

§882c E - ZPO soll künftig regeln, dass die Zustellung der Eintragungsanordnung von Amts wegen zu erfolgen hat.

Das Eintragungsverfahren ist Bestandteil des Zwangsvollstreckungsverfahrens. Zustellungen, die in diesem Verfahrensstand stattfinden, sind **Parteizustellungen** im Sinne der §§ 191 und 192 ZPO und keine **Amtszustellungen** nach § 166 ZPO. Daran ändert auch nichts, dass der Gerichtsvollzieher diese Zustellungen an den Schuldner „von Amts wegen“ vorzunehmen hat. Auch Parteizustellungen können, wenn entsprechende gesetzliche Bestimmungen vorliegen, von Amts wegen, also ohne ausdrücklichen Auftrag des Gläubigers, vorgenommen werden. Hierdurch werden sie nicht automatisch Amtszustellungen, denn sie werden im Rahmen des vom Gläubiger erstellten Zwangsvollstreckungsauftrages im Parteiverfahren durchgeführt.

Bezeichnet der Gesetzgeber nun die Zustellung der Eintragungsanordnung künftig als eine solche „von Amts wegen“ ändert dies jedoch nichts an der Tatsache, dass gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1 GvKostG der Auftraggeber oder der Schuldner grundsätzlich die Kosten hierfür zu tragen hat, zumindest aber die Auslagen nach KV 701 ff GvKostG, wenn der Gesetzgeber die Auffassung aufrecht erhalten sollte, dass für eine „von Amts wegen“ vorzunehmende Zustellung keine Gebühren entstehen dürfen.

Einer Ergänzung des Gesetzestextes bedarf es zwar nicht.

Es sollte jedoch die Begründung, im Hinblick auf die obigen Ausführungen, wie folgt geändert und ergänzt werden:

S. 40 zu Nummer 16 (Änderung von § 882c ZPO)

„Durch die Änderung in Abs. 2 Satz 2 wird klargestellt, dass es sich bei der Zustellung der Eintragungsanordnung um eine Zustellung „ von Amts wegen „ handelt....“ Die in der Begründung enthaltene Feststellung, dass es sich nicht um eine *Parteizustellung* handelt, geht aus unserer Sicht fehl, da auch in diesem Stadium es sich immer noch um ein Zwangsvollstreckungsverfahren handelt, das im Auftrag einer Partei durchgeführt wird und somit ein Parteiverfahren ist.

Zur Klarstellung und Vermeidung einer Rechtsunsicherheit, empfehlen wir dringend die Aufnahme der Feststellung, dass der Auftraggeber nach § 13 Abs.1 Nr.1 GvKostG zumindest die Auslagen der KV 701 ff zu tragen hat.

Fehlt eine solche Klarstellung besteht die Gefahr, dass die Länder diese Auslagen in Millionenhöhe zu tragen hätten.

Wenn unter F des Gesetzentwurfes angeführt wird, dass keine weiteren Kosten entstehen, trifft dies, berücksichtigt man die vorgenannten Ausführungen, dann nicht zu.

3. Artikel 12, Ziffer 1 a/b zu § 3 Abs.2 GvKostG sowie Ziffer 3a zu KV 207 GvKostG

Die geplanten Änderungen zu § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 GvKostG (bedingter Auftrag) und der Nummer des KV 207 GvKostG (Versuch einer gütlichen Erledigung der Sache, § 802b ZPO) widersprechen den althergebrachten Kostengrundsätzen und führen für die einzelnen Bundesländer zu Mehrausgaben in Millionenhöhe.

Begründung:

Im Falle der Umsetzung des vorgelegten Entwurfes entsteht die Gebühr nach KV 207 GvKostG ausschließlich bei isolierter Antragstellung, welche erfahrungsgemäß in der Praxis kaum Anwendung gefunden hat und sich somit nicht bewährt hat.

Die bisherige Regelung der erweiterten Anwendung des KV 207 GvKostG hat die nötige Honorierung des in der Praxis unzweifelhaft vorhandenen Aufwandes bei einem bedingt gestellten Antrag gefunden und dadurch auch zu Mehreinnahmen in zweistelliger Millionenhöhe für die Bundesländer geführt. Diese würden mit der vorgeschlagenen Regelung den Landesjustizhaushalten verloren gehen.

Unser Vorschlag:

1. Die bisherige Regelung in § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 GvKostG bleibt bestehen.
2. Neuregelung der Anmerkung zu KV 207 GvKostG

"Die Gebühr entsteht im Fall der erfolgreichen oder versuchten gütlichen Erledigung. Sie entsteht nicht, wenn der Gerichtsvollzieher gleichzeitig mit einer auf eine Maßnahme nach § 802a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder 4 ZPO gerichteten Amtshandlung beauftragt ist, es sei denn, die gütliche Erledigung wurde mit Aufnahme eines Zahlungsplanes gem. § 802 b ZPO erfolgreich durchgeführt."

Die von uns vorgeschlagene Regelung soll sicherstellen, dass das durch die Reform der Sachaufklärung eingeführte Instrument der gütlichen Erledigung auch kostenrechtlich die Wertschätzung erhält, die verfahrensrechtlich angedacht war. Dabei gehen wir davon aus, dass der Versuch der gütlichen Erledigung innerhalb des Pfändungs- oder Vermögensauskunftsverfahrens nicht zusätzlich honoriert werden muss. Auch nach altem Recht war es obligatorisch, den Schuldner zur Zahlung aufzufordern. Kommt es allerdings zur Aufnahme eines Zahlungsplanes, entsteht ein zusätzlicher Aufwand durch Prüfung der Zahlungsfähigkeit, weitere Kommunikation mit Gläubiger und Schuldner und die ratenweise Einziehung der Forderung über einen Zeitraum bis zu 12 Monaten, mit Zustimmung des Gläubigers auch darüber hinaus.

Diesen erheblichen Mehraufwand kostenrechtlich mit der ohnehin jeweilig anfallenden Verfahrensgebühr bereits als abgegolten zu betrachten, ist nicht sachgerecht und nicht vermittelbar.

Im Gesetz zur Reform der Sachaufklärung wurde der gütlichen Erledigung besondere Priorität eingeräumt, indem sie zu jedem Zeitpunkt der Vollstreckung für den

Schuldner die Möglichkeit bietet, seine Schuld zu begleichen. Die vorgesehene kostenrechtliche Änderung steht damit im Widerspruch zum eigentlichen Willen des Gesetzgebers.

Dies gefährdet den Erfolg der Reform in erheblichen Umfang, weil die Länder durch die Mindereinnahmen in ihrer Möglichkeit für eine ausreichende Personalausstattung zu sorgen, weiter beschnitten werden, worunter die Beitreibungsquote und damit die Effektivität der Zwangsvollstreckung in erheblichem Maße leiden wird.

Das erklärte Ziel der Reform der Sachaufklärung, die Zwangsvollstreckung effizienter zu gestalten, sollte durch die kostenrechtliche Ausgestaltung unterstützt und eben nicht in Frage gestellt werden.

4. zu §§ 755 und 802 I ZPO

Wenn schon eine Überarbeitung der Zwangsvollstreckungsvorschriften in der ZPO nach der Einführung der Reform der Sachaufklärung stattfindet, dann sollte auch darüber nachgedacht werden, die in den o.g. Bestimmungen enthaltene Untergrenze von 500,- € für die Zulässigkeit von Drittabfragen gem. §§ 755 Abs. 2 und § 802 I Abs. 1 in Wegfall zu bringen.

Begründung:

Durch die Untergrenze von 500,- € wird eine große Anzahl der Gläubiger von den Errungenschaften, die mit der Reform der Sachaufklärung verbunden sind, ausgeschlossen, indem Sie von der Möglichkeit der Drittabfragen, insbesondere bei § 802 I ZPO ausgeschlossen werden.

Dies hat zur Folge, dass in diesen Fällen, in denen die Forderungen unterhalb der 500,- €-Grenze liegen, die Gläubiger ausschließlich auf die Selbstauskünfte der Schuldner angewiesen sind. In der Praxis ist aber festzustellen, dass immer mehr Schuldner zu den Terminen zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht erscheinen oder diese verweigern mit der weitergehenden Folge, dass auch immer mehr Haftbefehle zur Erzwingung der Vermögensauskunft erlassen werden müssen.

Davon abgesehen, dass die aufwändige Vollstreckung dieser Haftbefehle oftmals mit einem sehr hohen Kostenaufwand für die Gläubiger verbunden ist, ist doch auch festzustellen, dass der Grundrechtseingriff in die persönliche Freiheit eines Schuldners bei der Vollstreckung eines Haftbefehls erheblich höher anzusehen ist als der Grundrechtseingriff durch die Einholung von Drittauskünften bei den in § 802 I ZPO genannten Stellen.

So kann beispielsweise ein Schuldner wegen einer Forderung von 100,- € in letzter Konsequenz verhaftet und in die JVA eingeliefert werden, aber die den Schuldner weniger belastende und von der Qualität der Grundrechtseingriffe „harmlosere“ Einholung von Drittauskünften ist wegen der Untergrenze von 500,- € nicht möglich. Dies ist aus unserer Sicht praxisfremd und nicht sachgerecht.

Im Übrigen ist in § 948 ZPO bei der Einholung von Konteninformationen im Rahmen der grenzüberschreitenden vorläufigen Kontenpfändung gem. VO (EU) 655/2014 von einer Untergrenze keine Rede. Hier sind ausländische Gläubiger dann besser gestellt als inländische Gläubiger, was ebenfalls nicht einzusehen ist.

Wir sind davon überzeugt, dass bei einem Wegfall der Untergrenze von 500,- € bei § 802 I ZPO die Zahl der zu erlassenden und letztlich zu vollstreckenden Haftbefehle erheblich reduziert werden könnte.

Nach unseren Feststellungen liegt die Zahl der Vollstreckungsaufträge mit einer Forderungshöhe unter 500,- € bei ca. 40% aller geltend gemachten Forderungen, so dass auch keine Rede davon sein kann, dass nur eine geringe Anzahl von Gläubigern durch die bestehende Regelung in §§ 755 und 802 I ZPO betroffen ist.

Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Anmerkungen und Anregungen in Ihre Diskussionen zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung aufnehmen könnten.

Zu einem Gespräch stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e.V. Der Bundesvorstand

Bundsvorsitzender
Walter Gietmann
Nordwall 53, 47798 Krefeld
+49 2151 25255
Mobil +49 173 5276008
bundsvorsitzender@dgvb.de

Postanschrift:
Bundesgeschäftsführer Detlef Hüermann
Mercatorstraße 3, 59069 Hamm
Tel.: +49 2381 52543, Fax: +49 2381 53950
Mobil: +49 162 4542978